

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

15. Februar 2022

Nr. 2022-109 R-270-21 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Nachtragskredit Software-Anpassung GEBUR, zum Nachtragskredit Massnahmen Pandemie, zum Nachtragskredit Kantonsbeitrag Sanierung Pfarrkirche St. Albin und zum Nachtragskredit COVID Kultur Äquivalenzbeitrag

Gestützt auf Artikel 50 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat Nachtragskreditbegehren zum Budget 2022 zur Genehmigung.

I. Nachtragskredit Software-Anpassung GEBUR

Das Amt für Gesundheit stellt für die im Kanton Uri tätigen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen Berufsausübungsbewilligungen aus. Gemäss der Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (SR 811.117.3), der Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG und der Verordnung über das Psychologieberuferegister (SR 935.816.3) müssen die kantonalen Berufsausübungsbewilligungen (inklusive Mutationen) auch in den nationalen Registern - Medizinalberuferegister MedReg, Nationales Register der Gesundheitsberufe NAREG, Psychologieberuferegister PsyReg - aufgenommen und bewirtschaftet werden

Das Amt für Gesundheit hat 2020 mit der Gesundheitsberufedatenbank Uri GEBUR eine Software eingeführt, welche die Registerführung (Aktualität, Vollständigkeit) der nationalen Register sicherstellt.

Per 1. Februar 2020 hat der Bund mit der Einführung des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG; SR 811.21) die Grundlage für ein zusätzliches nationales Berufsregister geschaffen. Sieben Gesundheitsberufe (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie) müssen ab 1. Februar 2023 im neuen Gesundheitsberuferegister (GesReg) geführt werden.

Aus diesem Grund müssen noch im Herbst 2022 in der GEBUR entsprechende Software-Anpassungen gemacht werden. Die anfallenden Kosten können unter den Software-Nutzern (Kantonen) aufgeteilt werden. Für Uri entsteht ein Kostenanteil von 20'000 Franken (gemäss Offerte Reber Informatik AG).

II. Nachtragskredit Massnahmen Pandemie

Nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) ist es Aufgabe von Bund und Kantonen, Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten zu treffen (Art. 19). Diese Massnahmen sind mit Kosten zulasten des Kantons verbunden.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung im 3. Quartal 2021 wurde mit mutmasslichen COVID-19-Kosten für das 1. Halbjahr 2022 von 210'000 Franken für Massnahmen Pandemie gerechnet. Zugrunde gelegt wurde damals ein «Auslaufen der Pandemie» auf der Basis der damals bekannten COVID-19-Varianten. Durch das Auftauchen der Omikron-Variante im 4. Quartal 2021 hat sich diese Annahme insbesondere für das erste Quartal 2022 als unzutreffend erwiesen. Nach heutigem Kenntnisstand und auf der Basis der laufenden Erfahrungen werden die im Budget 2022 eingestellten Beträge zur Pandemiebekämpfung nicht ausreichen. Zahlreiche Aufgaben erfordern intensivere Arbeiten als geplant und führen gemäss aktueller Abschätzung zu höheren Ausgabe als budgetiert - dies insbesondere in den Bereichen Contact Tracing, Impfzentrum und -logistik, Testzentrum und -logistik.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und der bis jetzt angefallenen Kosten wurde eine Aufwandschätzung bis Ende Jahr 2022 vorgenommen. Demnach muss mit den nachfolgenden Kosten gerechnet werden.

Bezeichnung	Betrag (in Franken)
Contact Tracing (inklusive CT-Software «Sormas»)	387'000
Sachaufwand COVID-19-Impfung (Logistik und Transportkosten Galliker, Unterhalt und Betrieb Webshop Stöckli Medical, Betrieb Plattform OneDoc)	128'000
Aufwand Testen (Transportkosten serielle Massentests, Aufwand Testzentrum)	55'000
Diverses Schutzmaterial	30'000
Total	600'000

Nicht einkalkuliert wurden allfällige Kosten für die Nachbearbeitung der Massnahmen aus der COVID-19-Pandemie und Kosten im Zusammenhang mit einer sechsten oder siebten Corona-Welle.

In den anderen beiden Konti mit Kosten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2400.3010.05.02 «Aushilfspersonal, Amt für Gesundheit» und 2417.3634.04 «Kostenbeteiligung COVID-19») zeichnen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Kostenüberschreitungen ab.

Für das Jahr 2022 wird somit mit mutmasslichen Kosten von 600'000 Franken gerechnet. Daher wird ein Nachtragskredit von 390'000 Franken beantragt.

III. Nachtragskredit Kantonsbeitrag Sanierung Pfarrkirche St. Albin

Nach Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) kann der Regierungsrat zur Erhaltung schützenswerter Kulturdenkmäler Kantonsbeiträge ausrichten. Die Pfarrkirche St. Albin ist seit 1978 im kantonalen Schutzinventar unter KE. 1216.08 als schutzwürdiges Objekt von regionaler Bedeutung verzeichnet. Die Anforderungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags sind damit grundsätzlich erfüllt.

Bei der in den Jahren 1754 bis 1757 erbauten Pfarrkirche St. Albin in Silenen wurden über die Jahre schon mehrere Restaurierungen durchgeführt. 2019 wurde eine Gewölbesetzung über der Orgel erkannt, wobei sich die Decke direkt auf die Orgel absetzte. Daraufhin wurden noch im gleichen Jahr Sofortmassnahmen ausgeführt. Nun ist vorgesehen, den Dachstuhl mit Stahlkonstruktionen und zusätzlicher Gewölbesicherung zu festigen. Die Kirchgemeindeversammlung Silenen hat dem Kredit zur Sanierung der Kirche am 9. November 2021 zugestimmt.

Die Höhe des Kantonsbeitrags richtet sich nach der Bedeutung des Schutzobjekts (Art. 30 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Aufgrund des Kostenvoranschlags vom 10. September 2021 belaufen sich die gesamten Investitionskosten für die Restaurierung der Pfarrkirche St. Albin auf 1'287'000 Franken. Davon gelten 1'123'532 Franken als beitragsberechtigt. Gemäss Praxis beträgt bei einem regionalen Kulturobjekt der Beitragssatz 20 Prozent. Damit ergibt sich ein Kantonsbeitrag von maximal 224'706 Franken.

IV. Nachtragskredit COVID Kultur Äquivalenzbeitrag

Der Kultursektor wird durch die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin getroffen. Veranstaltungen werden abgesagt oder können nur reduziert durchgeführt werden. Um eine nachhaltige Schädigung des Kultursektors zu verhindern, hat das Bundesparlament am 17. Dezember 2021 die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Art. 11) (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) sowie der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15) bis Ende 2022 verlängert. Der Bund stellt damit der Kultur weiterhin verschiedene Unterstützungsmassnahmen in Aussicht, namentlich Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen sowie Beiträge an Transformationsprojekte. Die Kantone sind gemeinsam mit dem Bund für die Ausrichtung der entsprechenden Beiträge verantwortlich, wobei die Gesuchsbearbeitung allein bei den Kantonen liegt. Die Kantone entscheiden über die Höhe der Entschädigungen und Beiträge. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den jeweiligen Kosten. Die Anspruchsberechtigung für die Gesuchstellenden richtet sich nach der bewährten Praxis, die in den vergangenen Monaten etabliert wurde.

Der Bund stellt dem Kanton Uri gemäss Mitteilung vom 18. Januar 2022 für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2022 für die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen sowie Beiträge an Transformationsprojekte einen maximalen Beitrag von 300'000 Franken in Aussicht. Diese Unterstützung ist im Sinne einer Äquivalenzleistung an die Vorgabe gebunden, dass der Kanton Uri den gleichen Beitrag bereitstellt. Bereits für die Jahre 2020 und 2021 hat der Kanton Uri entsprechende Äquivalenzbeiträge in Aussicht gestellt. Maximal standen Urner Kulturunternehmen und Kulturschaffenden für

Schäden zwischen März 2020 und Dezember 2021 Entschädigungsgelder in der Höhe von 1,759 Mio. Franken zur Verfügung, wobei der Kanton Uri die Hälfte dieses Beitrags bereitstellte. Bis Ende April 2022 (Ende Zahlungsrahmen für Schäden des Jahrs 2021) dürften rund 1,1 Mio. Franken an die Urner Kulturunternehmen und Kulturschaffenden ausbezahlt werden. Im Rahmen der Gesuchsbearbeitung sowie der Schadensberechnung hat sich gezeigt, dass die Kulturunternehmen im Kanton Uri ein sehr hohes Kostenbewusstsein haben. Die geltende Praxis zeigt auch, dass die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen ein sehr gutes Instrument ist, um den Erhalt der ausschliesslich privat geführten Kulturunternehmen in Uri zu sichern.

Um Urner Kulturunternehmen und Kulturschaffenden auch in den kommenden Monaten bei Bedarf und Anspruchsberechtigung mit Ausfallentschädigungen unterstützen zu können, soll der Kanton Uri wiederum einen Äquivalenzbeitrag zum Bundesbeitrag von 300'000 Franken sprechen. Bereits in den Monaten Januar bis März 2022 wurden diverse Kulturprojekte abgesagt (beispielsweise Freilichtspiel Madrano, AndermattLive! oder das Tonart Festival Altdorf) oder die Projekte hatten mit erheblichen Mehrkosten zu kämpfen (beispielsweise Theatergruppe «Eigägwächs»).

Die Auszahlung von Ausfallentschädigungen erfolgt weiterhin nach einer Einzelgesuchsprüfung und nur dann, wenn der Schaden in direktem Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus stehen. Fallen diese behördlichen Massnahmen weg, entfallen auch die Ausfallentschädigungen.

Um die Urner Kultur weiterhin unterstützen und die äquivalente Bundesleistung auslösen zu können, rechtfertigt es sich, dass der Kanton Uri als Nachtrag für das Budget 2022 den Äquivalenzbeitrag von 300'000 Franken bereitstellt. Da die gesetzlichen Grundlagen des Bunds erst seit dem 17. Dezember 2021 in verbindlicher Form vorliegen und die Höhe des Äquivalenzbeitrags des Bunds erst seit dem 18. Januar 2022 bekannt ist, konnte bisher kein entsprechender Betrag budgetiert werden.

V. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Nachtragskredit Software-Anpassung GEBUR über 20'000 Franken gemäss Beilage 1 wird beschlossen.
2. Der Nachtragskredit Massnahmen Pandemie über 390'000 Franken gemäss Beilage 2 wird beschlossen.
3. Der Nachtragskredit Kantonsbeitrag Sanierung Pfarrkirche St. Albin über 225'000 Franken gemäss Beilage 3 wird beschlossen.
4. Der Nachtragskredit COVID Kultur Äquivalenzbeitrag über 300'000 Franken gemäss Beilage 4 wird beschlossen.

Beilagen

- Nachtragskredit (Beilage 1)
- Nachtragskredit (Beilage 2)
- Nachtragskredit (Beilage 3)
- Nachtragskredit (Beilage 4)

Direktion, Amt, Kostenart	Budget 2022	Serie 1 Nachtragskredit 2022	Total inkl. Nachträge 2022
24 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion		<u>20'000</u>	
2415 Amt für Gesundheit			
3118.91 Immaterielle Anlagen, Software, Lizenzen	65'000	20'000	85'000
<p>Das Amt für Gesundheit stellt für die im Kanton Uri tätigen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen Berufsausübungsbewilligungen aus.</p> <p>Das Amt für Gesundheit hat 2020 mit der GEBUR (Gesundheitsberufedatenbank Uri) eine Software eingeführt, welche die Registerführung (Aktualität, Vollständigkeit) der nationalen Register sicherstellt.</p> <p>Per 1. Februar 2020 hat der Bund mit der Einführung des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG; SR 811.21) die Grundlage für ein zusätzliches nationales Berufsregister geschaffen. Sieben Gesundheitsberufe (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie) müssen ab 1. Februar 2023 im neuen Gesundheitsberuferegister (GesReg) geführt werden.</p> <p>Aus diesem Grund müssen noch im Herbst 2022 in der GEBUR entsprechende Software-Anpassungen gemacht werden. Die anfallenden Kosten können unter den Software-Nutzern (Kantonen) aufgeteilt werden. Für Uri entsteht ein Kostenanteil von 20'000 Franken.</p>			
TOTAL Erfolgsrechnung (Antrag)		20'000 =====	

Direktion, Amt, Kostenart	Budget 2022	Serie 1 Nachtragskredit 2022	Total inkl. Nachträge 2022
24 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion		<u>390'000</u>	
2415 Amt für Gesundheit			
3130.05.02 Massnahmen Pandemie	210'000	390'000	600'000
<p>Nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) ist es Aufgabe von Bund und Kantonen, Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten zu treffen (Art. 19). Diese Massnahmen sind mit Kosten zu lasten des Kantons verbunden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung im 3. Quartal 2021 wurde mit mutmasslichen COVID-19-Kosten für das 1. Halbjahr 2022 von 210'000 Franken für Massnahmen Pandemie gerechnet. Nach heutigem Kenntnisstand und auf der Basis der laufenden Erfahrungen werden die im Budget 2022 eingestellten Beträge zur Pandemiebekämpfung nicht ausreichen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und der bis jetzt angefallenen Kosten wurde eine Aufwandschätzung bis Ende Jahr 2022 vorgenommen. Demnach muss mit den nachfolgenden Kosten gerechnet werden: Contact Tracing (inklusive CT-Software «Sormas») 387'000 Franken, Sachaufwand COVID-19-Impfung (Logistik und Transportkosten, Unterhalt und Betrieb Webshop Stöckli Medical, Betrieb Plattform OneDoc) 128'000 Franken, Aufwand Testen (Transportkosten serielle Massentests, Aufwand Testzentrum) 55'000 Franken, Diverses Schutzmaterial 30'000 Franken.</p> <p>Nicht einkalkuliert wurden allfällige Kosten für die Nachbearbeitung der Massnahmen aus der COVID-19-Pandemie und Kosten im Zusammenhang mit einer sechsten oder siebten Corona-Welle.</p> <p>Für das Jahr 2022 wird somit mit mutmasslichen Kosten von 600'000 Franken gerechnet. Daher wird ein Nachtragskredit von 390'000 Franken beantragt.</p> <p style="text-align: right;">TOTAL Erfolgsrechnung (Antrag)</p>		<p style="text-align: right;">390'000 =====</p>	

Direktion, Amt, Kostenart	Budget 2022	Serie 1 Nachtragskredit 2022	Total inkl. Nachträge 2022
55 Justizdirektion		<u>225'000</u>	
5533 Natur- und Heimatschutz			
5620.00 Beiträge an Gemeinden für Heimatschutz und Denkmalpflege	0	225'000	225'000
<p>Nach Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) kann der Regierungsrat zur Erhaltung schützenswerter Kulturdenkmäler Kantonsbeiträge ausrichten. Die Pfarrkirche St. Albin in Silenen ist seit 1978 im kantonalen Schutzinventar unter KE. 1216.08 als schutzwürdiges Objekt von regionaler Bedeutung verzeichnet. Die Anforderungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags sind damit grundsätzlich erfüllt.</p> <p>Bei der in den Jahren 1754 bis 1757 erbauten Pfarrkirche St. Albin in Silenen wurden über die Jahre schon mehrere Restaurierungen durchgeführt. 2019 wurde eine Gewölbesetzung über der Orgel erkannt, wobei sich die Decke direkt auf die Orgel absetzte. Daraufhin wurden noch im gleichen Jahr Sofortmassnahmen ausgeführt. Nun ist vorgesehen, den Dachstuhl mit Stahlkonstruktionen und zusätzlicher Gewölbesicherung zu festigen. Die Kirchgemeindeversammlung Silenen hat dem Kredit zur Sanierung der Kirche am 9. November 2021 zugestimmt.</p> <p>Die Höhe des Kantonsbeitrags richtet sich nach der Bedeutung des Schutzobjekts (Art. 30 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Aufgrund des Kostenvoranschlags vom 10. September 2021 belaufen sich die gesamten Investitionskosten für die Restaurierung der Pfarrkirche St. Albin auf 1'287'000 Franken. Davon gelten 1'123'532 Franken als beitragsberechtigt. Gemäss Praxis beträgt bei einem regionalen Kulturobjekt der Beitragssatz 20 Prozent. Damit ergibt sich ein Kantonsbeitrag von maximal 224'706 Franken.</p>			
TOTAL Investitionsrechnung (Antrag)		225'000 =====	

Direktion, Amt, Kostenart	Budget 2022	Serie 1 Nachtragskredit 2022	Total inkl. Nachträge 2022
22 Bildungs- und Kulturdirektion		<u>300'000</u>	
2246 Kulturförderung und Jugendarbeit			
3636.09 Ausfallentschädigungen und Beiträge gemäss Covid-19-Kulturverordnung	0	300'000	300'000
<p>Der Kultursektor wird durch die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin getroffen. Um eine nachhaltige Schädigung des Kultursektors zu verhindern, hat das Bundesparlament am 17. Dezember 2021 die Geltungsdauer des entsprechenden Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) sowie der Covid-19-Kulturverordnung (SR 442.15) bis Ende 2022 verlängert. Der Bund stellt damit der Kultur weiterhin verschiedene Unterstützungsmassnahmen in Aussicht. Die Kantone sind gemeinsam mit dem Bund für die Ausrichtung der entsprechenden Beiträge verantwortlich. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den jeweiligen Kosten.</p>			
<p>Der Bund stellt dem Kanton Uri gemäss Mitteilung vom 18. Januar 2022 für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2022 einen maximalen Beitrag von 300'000 Franken in Aussicht. Diese Unterstützung ist im Sinne einer Äquivalenzleistung an die Vorgabe gebunden, dass der Kanton Uri den gleichen Beitrag bereitstellt. Die geltende Praxis zeigt, dass die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen ein sehr gutes Instrument ist, um den Erhalt der ausschliesslich privat geführten Kulturunternehmen in Uri zu sichern.</p>			
<p>Um die Urner Kultur weiterhin unterstützen und die äquivalente Bundesleistung auslösen zu können, rechtfertigt es sich, dass der Kanton Uri als Nachtrag für das Budget 2022 den Äquivalenzbeitrag von 300'000 Franken bereitstellt. Da die gesetzlichen Grundlagen des Bunds erst seit dem 17. Dezember 2021 in verbindlicher Form vorliegen und die Höhe des Äquivalenzbeitrags des Bunds erst seit dem 18. Januar 2022 bekannt ist, konnte bisher kein entsprechender Betrag budgetiert werden.</p>			
TOTAL Erfolgsrechnung (Antrag)		300'000 =====	